



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Klage des Freistaates Bayern gegen den Bund wegen Verstoß gegen Art. 16a Grundgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen den Bund einzureichen, da der Bund aufgrund der Migrationspraxis seine grundgesetzlichen Pflichten vernachlässigt.

Begründung:

Asylbewerber an der deutschen Grenze müssen zurückgewiesen werden, wenn sie aus sicheren Herkunftsländern einreisen. So steht es in Art. 16a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Denn politisch Verfolgte können sich nur auf das Asylrecht berufen, wenn sie nicht aus einem sicheren Drittstaat oder aus einem EU-Staat einreisen. Es ist von einer verfassungswidrigen Ausübung von Bundeskompetenzen auszugehen, wenn Verfassungsbestimmungen wie Art. 16a GG zu einem nicht unwesentlichen Teil nicht angewendet bleiben. Mit der aktuellen Praxis verstößt die Bundesregierung daher gegen Artikel 16a GG. Diese Rechtsauffassung wird durch ein Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio gestützt, der auch als Richter am Verfassungsgericht tätig war und 2016 ein Rechtsgutachten über die Aussichten einer solchen Klage verfasste. Um die Herrschaft des Rechts bei der Einreise in das Bundesgebiet wiederherzustellen, muss die Staatsregierung eine Klage einreichen. Es besteht eine konkrete Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über grundgesetzliche Pflichten, insbesondere über die Frage, ob der Bund seine grundgesetzlichen Pflichten in landes- und damit in bundesschädigender Weise vernachlässigt. Wenn das oberste Gericht entscheidet, dass die Politik gegen geltendes Recht verstößt, dann muss auch gehandelt werden, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es besteht eine Pflicht zum Handeln. Dass an den Grenzen nicht alles getan wird, um die illegale Migration zu beenden, ist offensichtlich. Man sieht, dass Asylbewerber nach Deutschland durchgewunken werden, die hier nicht ankommen dürfen. Europarechtliche Bedenken seien hier aufgrund des Vorrangs der Verfassung zurückzustellen, wenn Migranten direkt an der Grenze zurückgewiesen werden, also sich noch nicht auf deutschem Hoheitsgebiet befinden, sondern noch in den Ländern, aus denen sie illegalerweise einreisen.